



## Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

Der Einbürgerungsrat Rapperswil erlässt gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; BRG) in Verbindung mit Art. 103 Abs. 3 der Verfassung des Kantons St. Gallen (sGS 111.1; KV) sowie in Anlehnung an Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG), folgenden Gebührentarif:

### Art. 1

*Gegenstand* Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren des Einbürgerungsrates Rapperswil-Jona.

### Art. 2

*Anwendbarkeit* Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT).

### Art. 3

*Gebührensätze*

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.02	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 7 ff. BRG).	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 800.—
50.00.03	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 7 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 1'800.—
50.00.04	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 7 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete und eingetragene Partner, einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 2'200.—



50.00.05	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 36 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 550.—
50.00.06	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 36 ff. BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	Fr. 1'300.—
50.00.07	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht auf Begehren (Art. 46 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	Fr. 100.—

#### Art. 4

*Erhöhung, Reduktion und Unvorhergesehenes*

Die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifes können bis zum maximalen Betrag gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT; Nr. 50.00.02 bis 50.00.07) erhöht oder bis zur Hälfte der Gebühr dieses Tarifes reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

Alle nicht in diesem Tarif aufgeführten Begebenheiten und ausserordentliche Vorkommnisse verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des jeweils zuständigen Einbürgerungsrats.

#### Art. 5

*Vollzugsbeginn*

Dieser Gebührentarif tritt per 26. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 29. Mai 2017.

Vom Stadtrat Rapperswil-Jona genehmigt am 26. Oktober 2020.

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling  
Stadtpräsident

Stefan Eberhard  
Stv. Stadtschreiber